

## Abtretung von Kontrollschildern

### Hinweise für die Abtretung<sup>1</sup>:

- Der/die bisherige Halter/in und der/die künftige Halter/in haben sich durch Pass- bzw. Identitätskarte (min. Kopie) auszuweisen;
- bei der Einlösung auf/von Firmen ist ein Handelsregisterauszug und Pass- bzw. ID-Kopie der unterschriftsberechtigten Person vorzulegen;
- die Abtretung von Kontrollschildern ist nur möglich, wenn die Deponierungsfrist (1 Jahr) nicht abgelaufen ist;
- die Übertragung<sup>2</sup> je Kontrollschild kostet 140.- Franken und der Fahrzeugausweis 45.- Franken;
- im Todesfall ist eine Erbbescheinigung vorzulegen und alle Erbberechtigten haben der Kontrollschilderabtretung durch Unterzeichnung dieses Formulars zuzustimmen (und eine Ausweiskopie beizulegen);
- für die Umschreibung von Fahrzeugen benötigen wir die Fahrzeugausweise im Original und je Fahrzeug einen Versicherungsnachweis;
- bei Fahrzeugen mit Eintrag Code 178 "Halterwechsel verboten" wird das Lösungsformular benötigt; bei Verlust oder Diebstahl der Kontrollschilder besteht kein Anspruch auf eine ähnliche Nummer oder auf Ersatz.

### Der/die bisherige Halter/in:

Name/Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort:

Geburtsdatum:  Telefon-Nr.:

verzichtet auf das Kontrollschild BL

### zu Gunsten von

Name/Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Geburtsdatum  Telefon-Nr.

Der/die neue Halter/in übernimmt die Kontrollschilder und die anfallenden Gebühren<sup>2</sup>.  
Die Wechselschildsteuer wird pro Fall erhoben.

Datum:  Datum

Firmenstempel/Unterschrift bisherige/r Halter/in

Firmenstempel/Unterschrift neue/r Halter/in

<sup>1</sup> Verordnung vom 7. Dezember 2004 über die Zuteilung von Kontrollschildern (SGS 145.38)

<sup>2</sup> Verordnung vom 7. Dezember 2004 über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle (SGS 145.36)